



VII. 5<sup>a</sup> Q.

(2,586<sup>c</sup> 581<sup>a</sup>)





Fürstlich

Sachsen-Weimar- und Eisenachisches  
Obervormundschaftliches

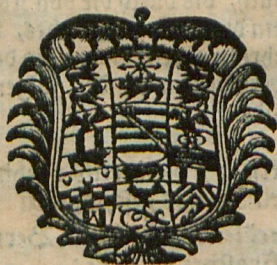
# M A N D A T,

die

# W ä n z e betreffend,

wie es

vorerst in denen Obervormundschaftlichen Landen  
dieserhalb gehalten werden soll.



Ergangen sub dato Weimar zur Wilhelmsburg, den 26. April 1763°

\*\*\*\*\*

J E N A,

bey Johann Werthern, F. S. Hof-Buchdrucker.



**V**on Gottes Gnaden Wir Anna Amalia,  
verwittrte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,  
auch Engern und Westphalen, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg,  
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu  
Heeneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu  
Ravenstein &c.

**I**n OberVormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen  
Erbprinzens, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen  
Weimar und Eisenach Ebdn. und als LandesRegentin, Entbiethen allen und jeden Un-  
sers und nurgedacht Er. Liebden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-  
schaft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern, StadtVögten und  
Räthen in denen Städten, und insgemein allen getreuen Unterthanen derer Fürsten-  
thümer Weimar und Eisenach, wie auch der Genaischen Landes-Portion, und sonst  
jedermänniglich, Unsers resp. gnädigsten Gruss, und fügen ihnen annehmst zu wissen, ist  
denenelben auch zum Theil vorhin bekannt, wie Wir zwar schon während des durch  
göttliche GnadenVerleihung nunmehr glücklich beendigten Krieges Unsere Landes-  
mütterliche Vorsorge dahin, wie der in dem MünzWesen eingerissenen und bey nahe  
allgemein gewordenen Unordnung und Zerrüttung in denen OberVormundschaftl. Lan-  
den ein Ziel gesetzt werden möchte, gerichtet seyn, zu solchem Ende auch eine provisori-  
sche Verfügung unterm 22sten Januarii vorigen Jahres ergehen lassen; wie Wir  
aber, weilen jene Verordnung zu Steuerung des allzusehr überhand genommenen Un-  
wesens nicht hinreichend seyn wollen, nach demahlen wieder hergestellter allgemeiner  
Ruhe, nach dem Vorgang anderer, und besonders der benachbarten LandesHerrschaften,  
vorerst und provisorie, auch, bis durch die von Kaiserl. Majestät und dem Reich  
zu treffende Veranstellungen, ein durchgängig gleiches, besseres, und Bestand habendes  
Münzsystema wird eingeführet werden können, in denen Unserer OberVormunds-  
schaftlichen Administration anvertrauten Landen folgendes anderweit zu verordnen  
und fest zu setzen gut gefunden haben.

Wir wiederholen zusörderst 1) die bereits vorhin geschene Verbothe derer  
während des zu Ende gegangenen Krieges geschlagenen

- a) Schwedischen, Mecklenburgischen, Bernburgischen, und Serbski-  
schen 3/4 oder Acht GroschenStücke;
- b) derer gleichmäßigen Schwedischen, Mecklenburgl. Südburghäuser,  
schen, und andern in der dem gegenwärtigen Mandat angefügten, Ta-  
belle nicht bemerkten Vier, Zwey und Ein GroschenStücke;
- c) der

Abdruck des Originals, S. 2, unvollständig, und



c) derer unter Chursächsischen Stempel mit der Jahrzahl 1762 geschlagenen 1/2tel oder Zwey Groschen Stücke;

als in Ansehung welcher Sorten Wir es bey der schon hiebevör beschehenen Verfassung, und dabey, daß solche in denen OberVormundschaftlichen Landen gänzlich außer Cours gesetzt seyn sollen, lediglich verwenden lassen.

2. Wir setzen demnächst andurch überhaupt voraus und feste, daß, gleichwie alle und jede in der nürverwehnten Tabelle nahmentlich nicht angemerkte Münz Sorten in denen OberVormundschaftlichen Landen schlechterdings keinen Cours haben, sondern, als durch die Auslassung aus besagter Tabelle eo ipso außer Cours gesetzt, angesehen werden sollen, also auch alle in gedachten Landen noch künftig zum Vorschein kommende neue Münzen, wosferne nicht auf selbigen, daß sie nach dem in dem größten Theil von Teutschland angenommenen ReichsConventions Fuß geschlagen seyn, exprimitet zu befinden, oder aber denenselben von Uns ausdrücklich der Cours gestattet worden, ganz nicht coursfiren, noch von jemand bey Zahlungen angenommen, oder ausgegeben werden sollen, wie denn zu solchem Ende die Beamten, Gerichte, und Einnehmere hierdurch angewiesen werden, auf alle dergleichen zum Vorschein kommende neue Münz Sorten allen Fleißes Aufsicht zu führen, und, wenn sie deren im gemeinen Leben gewahr würden, etwas davon, so viel sie zu handten bringen können, zu Unsern OberVormundschaftlichen Regierungen einzufenden, worauf, nach vorgängiger genauer Untersuchung deren wahren innerlichen Gehalts und Werths, ob und in wie ferne selbige den Cours in denen hiesigen Landen haben sollen, von Uns bestimmt werden wird.

3. Die Augusts- und Friedrichs d'or sowohl, als die zu Leipzig ausgeprägten, das Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Wappen mit einem Palmzweig und den Buchstaben L. führende einfache Groschen, sollen aus der Ursache, weil selbige durch die währenden Kriegs in Menge zum Vorschein gekommene Venschläge dergestalt unkenntlich worden, daß die guten von denen schlechten nicht wohl zu unterscheiden stehen, von Publication gegenwärtigen Mandats an, und zwar, so viel die Gold Sorten anbelanget, ohne Unterscheid, ob es doppelte, einfache oder halbe seyn, gänzlich verrufen und außer Cours, dargegen aber

4. die zu Leipzig unter ChurSächsischem Stempel und denen Jahrzahlen 1753. 1761 u. 1762. geschlagenen 1/2tel ebenfalls von Publication dieses an, auf

### Drey gute Groschen

das Stück, herunter gesetzt seyn, dergestalt, daß sie vor so hoch bis auf weitere Verordnung, ohne Unterschied, von welchem Jahre sie seyn, von jedermann angenommen und ausgegeben werden sollen.

5. Wollen Wir, damit in denen OberVormundschaftl. Landen an guter und zuverlässiger Münze kein Mangel erscheinen möge, die Vorsorge dahin richten, daß eine zureichende Quantität neuer Silber Münze ausgeprägt werde, wobey denn der in denen meisten teutschen Staaten angenommene sogenannte Wiener- Conventions Fuß ebenfalls zum Grunde geleyet und auf das genaueste innen gehalten, mithin die Edlun-



sehe Mark fein Silber, bis inclusive der einfachen Groschen, zu Dreyzehn Thalern, Acht Groschen ausgebracht werden solle. Auch sollen

6. die von andern teutschen Reichs Ständen nach dem nur eben erwähnten Wiener Conventions Fuß ausgeprägten, in der Tabelle sub A. bemerkten Silber Münzen, so wie diejenigen, welche noch künftig nach diesem Fuß aus geprägt werden dürften, der oben S. 2. dieserhalb bereits geschehenen Disposition gemäß, vom Species Thaler an, bis zum einfachen Groschen inclusive, in denen Ober Vormundschaftl. Landen vollen Cours haben. Gleichwie hiernächst

7. sowohl die allgemeinen Reichs, als die besondern Landes Gesetze, und Unsere vorhin diesfalls ergangene Verordnungen, allen wucherlichen Aufwechsel Unserer eignen neuen oder auch auswärtiger Conventionsmäßiger Silber Münzen, und den damit durch deren Versendung ausser Landes, und Einbringung anderer geringerer Sorten zu treibenden unerlaubten Verkehr ohnehin untersagen, auch in Ansehung des Handels mit rohem u. Bruch Silber, u. dessen Versendung ausserhalb Landes, ingleichen in denen O. wegen der Lieferungen auf fremde Münzstätte, und des Zerbrechens u. Einschmelzens der bevormundl. Landen annoch befindlichen alten guten Sorten, die bereits vorhandenen Gesetze klare Masse geben: Also lassen Wir es, so viel den letzteren Punkt anbelangt, bey deren Vorschrift fernerweit bewenden, finden aber, was den ersteren betrifft, andrerweit und geschärft andurch zu verordnen, gnädigst vor gut, daß jedermann sich dergleichen zum Schaden des Publici gereichenden Geld Handels so gewiß enthalten solle, als gewiß diejenigen, so dennoch wider dieses Unser Verboth handeln würden, daß erstemahl mit Confiscation der eingeführten geringeren Sorten und dem doppelten Betrag der auswärts versendeten, das zweyte mahl aber hierüber annoch mit Gefängniß, oder nach Befinden, noch härterer Strafe angesehen werden sollen.

8. Außer denen nach mehrgedachtem Wiener Conventions Fuß ausgeprägten Silber Münzen, soll von andern mit solchem nicht übereinkommenden, vor der Hand bloß denen in der Valuations Tabelle sub Lit. A. specificirten der Cours in dem bey einer jeden angemerkten, nach ihrem wahren Verhältniß gegen das Conventions Geld bestimmten Werth gestattet werden.

9. Soll bey allen in denen diesem Mandat angehängten Tabellen specificirten Silber Sorten zwischen denen Herrschaftlichen und andern öffentlichen Cassen und dem gemeinen Handel und Wandel für ohin einiger Unterschied weiter nicht gemacht, sondern in beyden Fällen, nach dem ihnen bestimmten Werth, ohnweigerlich angenommen und ausgegeben, am allervwenigsten aber dergleichen jemand in einem höheren, als dem hierdurch festgesetzten Preise, oder mit Aufgeld aufgedrungen, derjenige auch, so bey Bezahlung der Arbeiter und Handwerksteute denenselben, oder auch sonst einem Verkäufer, einiges Aufgeld anzurechnen sich ermächtigen würde, um den zehnfachen Betrag desselben ohnnachbleiblich bestrafet werden.

10. Die Gold Münzen, denen wir auch forthin in denen Ober Vormundschaftl. Landen den Cours zu gestatten, gnädigst gut finden, sind in der Tabelle sub. B. so wohl nach



nach dem richtigen und vollen Gewicht, das sie halten, als nach dem ordentlichen Preis, den sie im Lande, so ferne hierunter von denen Interessenten ein anderes nicht verabredet worden, haben, und wovon sie auch bey denen OberVormundschaftl. Cammer- und Landschafts Cassen angenommen werden sollen, bemerket, und ist dieser letztere, bey Vermeidung der §. 9. bestimmten Strafe, nicht zu übersteigen, wogegen bey ausländischen Negotiis das Gold so hoch, als es die Handlungsumstände nur immer verstaten, auszubringen, einem jeden unbenommen bleibet.

So, wie sich demnächst

11. alles, was vorstehet, in soweit solches die herrschaftlichen Cassen und Einnahmen angehet, auf die gesammte OberVormundschaftl. Lande erstrecket: Also finden Wir, so viel im Gegentheil den gemeinen Handel und Wandel anbetriefft, in Ansehung des Fürstenthums Eisenach eine andere und zwar folgende Disposition zu treffen, Uns durch die daselbst, wegen des hauptsächlich nach Frankfurth gehenden Commerciü und sonst, vorwaltende besondere Umstände veranlasset, daß in nurgedachtem Fürstenthum Eisenach im gemeinen Handel und Wandel überhaupt allem zu Frankfurth coursirenden, nach dem Reichs Conventions Fuß ausgemünzten Kreuzer Geld, auf eben die Art und um eben den Preis, als es zu mehrermeldeten Frankfurth coursiret, demnächst aber denen bey diesem Commercio am häufigsten vorkommenden Gold- und Silber Sorten in dem zu Frankfurth gewöhnlichen Preis, mithin denen neuen Französischen Louis d'or ingleichen denen teuffischen Carls d'or, zu Eiß Kayser Gulden, oder Sieben Reichsthalern, Acht Groschen, denen alten Französischen Louis d'or, so wie denen Spanischen und Braunschweigischen Pistolen, zu Fünf Reichsthalern, Zwanzig Groschen, denen Ducaten zu Fünf Kayser Gulden, oder Drey Reichsthalern, Acht Groschen, denen Französischen grossen oder sogenannten Laubthalern aber zu Einem Reichsthaler, Zwanzig Groschen, der Cours bis auf anderweite Verordnung gestattet seyn solle.

12. Zur Scheide Münze sollen in denen OberVormundschaftl. Landen die unter dem Nahmens Zug und Wappen Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls, wehland Herrn Herzogs Ernst August Constantins Vbn. bis zu und mit dem Jahre 1758. ausgeprägten silbernen Sechser und Dreyer, ingleichen die unter denen hiebevorigen Fürstl. Sachsen Coburg- und Gotha'schen Vormundschaften allhier und zu Eisenach ausgemünzten Sorten, und zwar in vollem Werthe, dienen, ausserdem aber auch die nach dem Jahr 1758 zu Eisenach geprägten Sechs- und Drey Pfennig Stück, ingleichen das eben allda ausgemünzte Kupfer Geld, jedoch nicht anders als nach dem denenselben in der Tabelle bestimmten Werth angenommen werden. Es soll aber an dergleichen Scheide Münzen bey Zahlungen, welche Einen Reichsthaler übersteigen, der Empfänger mehr als Fünf vom Hundert, oder 1 Reichsthaler von 20 anzunehmen nicht gehalten auch überhaupt selbige weiter nicht, als zu denen kleinsten Scheidungen, und, um bey dem sogenannten HandKauf Käufer und Verkäufer auseinander zu setzen, gebraucht werden.

Wir verbieten darnebst alle andere und auswärtige Scheide Münze hierdurch ein-



Vor allemahl, und soll diesfalls bloß denen Einwohnern der zunächst an der Landes Gränze gelegenen Ortschaften in so weit nachgesehen werden, daß sie dergleichen fremde Scheide Münze von denen mit ihnen Verkehr treibenden Nachbarn annehmen, und hinwiederum an ihrem Orte ausgeben mögen, doch, daß sie sich deren weitere, Hereinbringung in das Land bey Strafe der Confiscation nicht ermächtigen sollen.

13. Dieweil durch den wieder hergestellten Frieden, und die mittelst gegenwärtigen Mandats beschohene Heruntersetzung des Werthes des zeitberigen schlechten Geldes, die hauptsächlichsten Ursachen, welche bis daher die Steigerung der Preise aller Waaren u. Lebensmittel veranlasset, cessiren: So versehen wir uns zu denen getreuen Obervermundl. Unterthanen zwar ohnehin gnädigstes werde ein jeder hierunter die Billigkeit vorwalten lassen, u. nach dem wahren Verhältniß gegen das vorhin künftige courfirende bessere Geld, die Preise seiner Arbeit und Waaren ebenmäßig herunter setzen. Auf daß solches jedoch desto gewisser geschehen, und dergleichen Personen aus einem strafbaren und gemeinschädlichen Eigennus sich hierunter noch fernerhin eine ungebührliche Steigerung anzumaachen verhindert werden mögen: So verordnen Wir hiermit, daß, außer Unsern Ober Vormundschafft. Landes Regierungen, und denen in den drey Residenz- und resp. Universitätsstädten, Weimar, Eisenach, und Jena, zu Handhabung gegenwärtigen Mandats eigends bestellten Commissionen, auch alle und jede Unterobrigkeiten, von Publication dieses Mandats an, darauf Aussicht führen, und die nöthigen Veranstellungen treffen sollen, damit die zeithero jeden Orts hinaufgetriebene Preise aller Lebensmittel und Waaren, ohne Ausnahme, mit denen devalvirten Münzen proportionirlich, um mehr als die Hälfte, und wenigstens um Fünfttheile des damaligen Werthes, herunter gesetzt, und also der Preis der Feilschaften höchstens auf Drey Achttheile desjenigen, was sie zeithero und noch bey Publication dieses gegolten, bestimmet werde. Es haben dahero gedachte Regierungen, Commissionen, und Unterobrigkeiten auf die genaueste Beobachtung der von ihnen kraft des von Uns dazu erhaltenen Special Auftrages zu begreifenden und dem Publico bekant zu machenden Taxen, zu invigiliren, und diejenigen, so denenselben entgegen handeln, dazu nachdrucksamst anzuhalten, und werden sie, um den bey der Sache intendirenden Endzweck desto gewisser und sicherer zu erhalten, allenfalls auch denen, so sonst des Handels mit der einen oder der andern Waare in regula nicht berechtiget sind, selbigen einstweilen und bis zu weiterer Verordnung zu gestatten, andurch von Uns autorisiret. Wie denn auch eben dieselben dahin zu sehen, und die hinlänglichsten Vorkehrungen zu treffen haben, damit die Handwerks-, Arbeits- und Tagelöhne auf die vor Ausbruch des zu Ende gegangenen Krieges üblich gewesene Taxe hinwiederum gebracht, auch in Ansehung des zeithero nothgedrungen erhöheten Gesinde Lohnes der im Jahr 1757. landüblich und gewöhnliche Fuß wieder hergestellt werden möge.

Wir behalten Uns schlußlichen

14. zwar bevor, durch eine hiernächst zu publicirende Constitution zu bestimmen, wie es hinkünftig in Ansehung derjenigen Contracte überhaupt, so in denen letzteren Jahren



ren, binnen welchen das MünzWesen so sehr überhand genommen, geschlossen worden, und deren ZahlungsTermine nach Publication dieses Mandats einfallen, gehalten werden solle. Wir verordnen jedoch schon demahlen, daß bey Bezahlung der Kauf- und HandelsLeute, Krämer, Gastwirth und dergleichen, welche auf Rechnung creditiret, und den Preis ihrer Waaren bereits nach dem ersteigerten Werthe des guten und harten Geldes erhöht haben, lediglich auf die Zeit, wenn der Contract geschlossen oder das Conto gemacht worden, der Bedacht genommen werden, und gedachte Kaufleute, Krämer, HandwerksLeute und GastWirth, ihre Bezahlung in MünzSorten nach dem Werth, wie derselbe zu solcher Zeit im gemeinen Handel und Wandel bestanden, anzunehmen verbunden seyn sollen. Wornach sich zu achten.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung haben wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch solches mit Unserm OberVormundschaftl. Secret zu besiegeln, und aller behörigen Orten zu publiciren befohlen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 26sten April 1763.

AMELIE, H. & S.





# A. VALVATIONS - TABELLE

## derer Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, das ist,  
nach dem Wiener ConventionsFuß, die Eölnische Mark Silber,  
fein, zu 20 Kayser Gulden oder 13 Thaler 8 Groschen, ausgeprägte  
Sorten, vom Species Thaler bis zum 1 Groschen Stück inclusive.

	Thlr.	Gr.	pf.
Alle dergleichen Species Thaler	1	8	0
Alle dergleichen Gulden	/	16	0
Alle dergleichen Viertel Species Thaler oder halbe Gulden	/	8	0
Alle dergleichen XX Kreuzer oder Kopf Stücke	/	5	4
Alle dergleichen XV Kreuzer oder 1/2tel Stücke	/	4	0
Alle dergleichen X Kreuzer oder halbe Kopf Stücke	/	2	8
<b>II. Besser als Conventionsmäßige Sorten.</b>			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Chur- und Fürstl. Sächs. Chur- Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und an- dere dergleichen zuverlässige richtige Species Thaler	1	12	0
Dergleichen Gulden und 2/3 Stücke	/	18	0
Dergleichen 1/2 oder halbe Gulden	/	9	0
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Chur Sächs. ische 1/2tel, auch Chur Braunschweigische 1/2tel Gulden	/	4	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte 1/2tel cour- siren einzeln zu	/	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte 1/4tel cour- siren einzeln zu	/	1	0
Alte Kayser Thaler von Kayfers Caroli VI. Maj. und denen vorher- gehenden Kaysern	1	10	0
Dergleichen halbe Species Thaler, oder Gulden	/	17	0
Dergleichen Viertel Species Thaler, oder halbe Gulden	/	8	6
Königl. Französische Laub- oder grosse Thaler, deren 8 Stück reich- lich eine Eölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen	1	12	6
Dergleichen halbe Laub- oder kleine Thaler	/	18	3
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynabe 9 Stück auf die raube Eölnis Mark gehen, und jedes Stück wenig- stens 1 Loth 3 Quentl. reichlich wiegen muß	1	9	0
Dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs	/	16	6



### III. Geringer als Conventionsmäſſig

Chur Sächſiſche ſeit 1750. ausge Münzte 1/2 tel  
 Königl. Preußiſche ſeit 1750. ausgeprägte Current Thaler  
 Dergleichen halbe Thaler  
 Dergleichen 3 einen Thaler  
 Dergleichen ſeit dem Jahr 1753. geſchlagene 8 Groschen Stücke  
 mit Armaturen  
 Dergleichen de Anno 1759.  
 Dergleichen XII Marien Groschen Stücke  
 Dergleichen VI Marien Groschen Stücke  
 Herzogl. Braunſchweigſche Thaler mit dem C ſeit 1759  
 Dergleichen 8 Groschen Stücke.  
 Marggräfl. Bayreuthiſche Thaler  
 Marggräfl. Anſpachiſche dergleichen  
 Marggräfl. Bayreuthiſche Gulden oder 3/4 tel Stücke.  
 Marggräfl. Anſpachiſche dergleichen  
 Alte Chur Bayeriſche 30 Xr Stücke  
 Herzogl. Württembergiſche dergleichen  
 Marggräfl. Anſpachiſche dergleichen  
 Marggräfl. Bayreuthiſche dergleichen  
 Alte Chur Bayeriſche 15 Kreuzer von verſchiedenen Jahren  
 Herzogl. Württembergiſche dergleichen von Anno. 1740. 1749 incl.  
 Chur Pfälziſche 12 Kreuzer Stücke mit der Jahrzahl 1746 u. 1747  
 Chur Bayeriſche dergleichen mit der Jahrzahl 1752.  
 Chur Bayeriſche 6 Xer Stücke von verſchiedenen Jahren  
 Herzogl. Württembergiſche dergleichen von 1740. 1749 incl.  
 Herzogl. Sachſen Eiſenachiſche Sechſer, ſo nach dem Jahr 1758  
 ausgepräget worden  
 Dergleichen Dreyer

Thlr.

### Un Kupfer Geld.

Zu Eiſenach ausgeprägte 3 Pfennig Stücke  
 Dergleichen 2 gute Pfennig Stücke  
 Dergleichen 1 Pfennig Stücke



### III. Geringer als Conventionsmäſſig

	Thlr.	gr.	pf.
Ehur Sächſiſche ſeit 1750. ausgemünzte $\frac{1}{2}$ tel	•	1	•
Königl. Preußiſche ſeit 1750. ausgeprägte Current Thaler	•	22	10
Dergleichen halbe Thaler	•	11	5
Dergleichen $\frac{3}{4}$ einen Thaler	•	5	6
Dergleichen ſeit dem Jahr 1753. geſchlagene 8 Groschen Stücke mit Armaturen	•	7	3
Dergleichen de Anno 1759.	•	5	•
Dergleichen XII Marien Groschen Stücke	•	5	8
Dergleichen VI Marien Groschen Stücke	•	2	10
Herzogl. Braunschweigische Thaler mit dem C ſeit 1759	•	14	2
Dergleichen 8 Groschen Stücke.	•	5	•
Marggräfl. Bayreuthiſche Thaler	•	19	•
Marggräfl. Anſpachiſche dergleichen	•	19	•
Marggräfl. Bayreuthiſche Gulden oder $\frac{3}{4}$ tel Stücke.	•	12	8
Marggräfl. Anſpachiſche dergleichen	•	12	8
Alte Ehur Bayeriſche 30 Xr Stücke	•	7	4
Herzogl. Württembergiſche dergleichen	•	7	4
Marggräfl. Anſpachiſche dergleichen	•	7	4
Marggräfl. Bayreuthiſche dergleichen	•	7	4
Alte Ehur Bayeriſche 15 Kreuzer von verſchiedenen Jahren	•	3	8
Herzogl. Württembergiſche dergleichen von Anno. 1740 <sup>o</sup> 1749 incl.	•	3	8
Ehur Pfälziſche 12 Kreuzer Stücke mit der Jahrzahl 1746 u. 1747	•	3	•
Ehur Bayeriſche dergleichen mit der Jahrzahl 1752.	•	3	•
Ehur Bayeriſche 6 Xer Stücke von verſchiedenen Jahren	•	1	6
Herzogl. Württembergiſche dergleichen von 1740 <sup>o</sup> 1749 incl.	•	1	6
Herzogl. Sachſen Eiſenachiſche Sechſer, ſo nach dem Jahr 1758 ausgeprägt worden	•	•	3
Dergleichen Dreher	•	•	$1\frac{1}{2}$

### An Kupfer Geld.

Zu Eiſenach ausgeprägte 3 Pfennig Stücke	•	•	12
Dergleichen 2 gute Pfennig Stücke	•	•	11
Dergleichen 1 Pfennig Stücke	•	•	11



# B. VALVATIONS - TABELLE

derer

## Cours habenden goldenen MünzSorten

bey welchen in Ansehung des Gewichtes durchgehends das Eölnische Marck. und Leipziger Ducaten Gewicht zum Grund gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Eölnische Marck wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 77 As hält welche 72½ Allen Troy'schen Gewichtes und 60 Graens Wiener Mündel Gewichtes gleich kommen.

Stück auf die rauhe Eölnische Marck.	Wiegt jedes Stück Als.		Fhlr.	gr.	pf.
67	66	ReichsConstitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 3 Gr. fein haltende Ducaten	2	20	0
67	66	Errenniger Ducaten, Florentinische Gigliati, und Venetianische Zechinen	2	21	0
67	66	Holländische Ducaten	2	20	0
21 $\frac{1}{8}$	198	Souverains d'or	3	9	0
42 $\frac{1}{2}$	99	Halbe dergleichen	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or	5	5	0
84 $\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen	5	5	0
35	116	Herzogl. Braunschweigische Pistolen	5	5	0
24	150	Ehur Eölnische, Ehur Bayerische und Pfälzische Marggräfl. Anpachische, Herzogl. Würtembergische, Landgräfl. Hessen Darmstädtische, und Fürstl. Suldaische Carl d'or, mit Ausschließung aller übrigen, und namentlich der Baaden Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen, und Montfortischen,	6	6	0
36	97 $\frac{1}{2}$	Ehur Bayerische Max d'or	4	4	0
0	0	Königl. Französische Schild- oder neue Louis d'or	6	2	0

Nota. Die vierfachen, doppelten, halben, und viertel von vorstehenden GoldSorten nach Proportion





gr. pf.

1 9

22 10

11 5

5 6

7 3

5 1

5 8

2 10

4 2

5 9

9 1

9 1

2 8

2 8

7 4

7 4

7 4

7 4

3 8

3 8

3 1

3 1

1 6

1 6

3 1

1 1

1 1

1 1

1 1

1 1

1 1

1 1

1 1

# B. ATIONS - TABELLE

derer

## enden goldenen Münzsorten

g des Gewichtes durchgehends das Eölnische Marck, und  
it zum Grund gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten  
Marck wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Du  
velche 72½ Aßen Troy schen Gewichtes und 60 Graens  
lener Mändel Gewichtes gleich kommen.

stitutions- und Conventionsmäßige Kayserl.  
Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 3 Gr.

ide Ducaten

Ducaten, Florentinische Gigliati, und Be

Zechninen

Ducaten

d'or

ichen

ische Louis d'or

infache Pistolen

aunschweigische Pistolen

ische, Ehur Bayerische und Pfälzische Marg,

inspachische, Herzogl. Württembergische, Land,

ressen Darmstädtsche, und Fürstl. Suldaische

, mit Ausschliessung aller übrigen, und nah

der Baaden Durlachischen, Hohenzollerischen,

schen, und Montfortischen,

ische Max d'or

nzbörsische Schild- oder neue Louis d'or

Nota. Die vierfachen, doppelten, halben, und viertel  
von vorstehenden Gold Sorten nach Proportion

Fht. gr. pf.

2 20 0

2 21 0

2 20 0

2 9 0

4 4 6

5 0 0

5 0 0

5 0 0

6 6 0

4 4 0

6 2 0





242  
242

ULB Halle 3  
004 720 873



1018

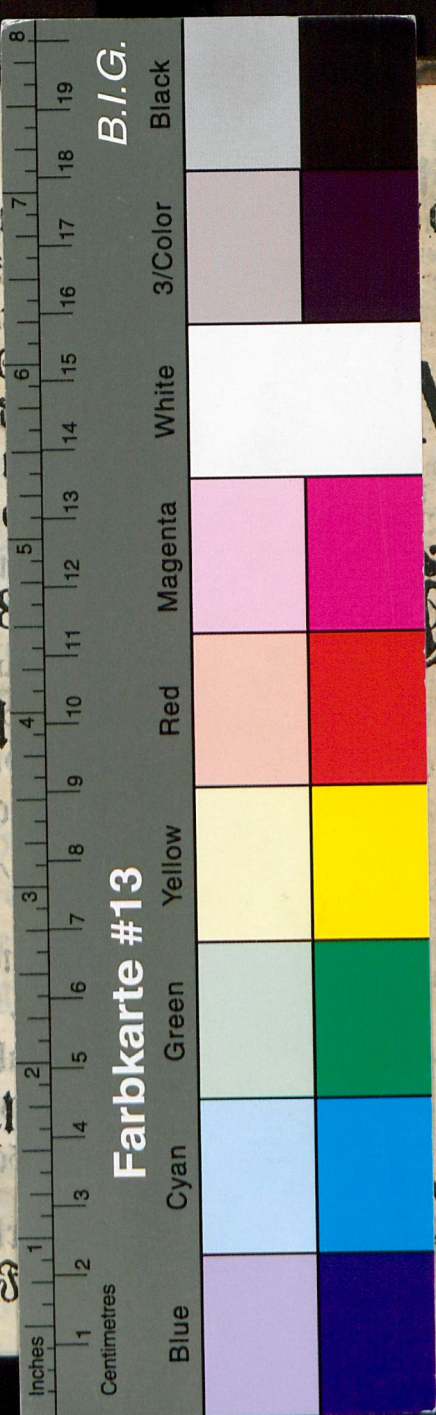
me











B.I.G.

Farbkarte #13

Fürstlich  
sachsen-Weimar- und Eisenachisches  
Obervormundschaftliches  
**M A N D A T,**  
die  
**Münze betreffend,**  
wie es  
in denen Obervormundschaftlichen Landen  
dieserhalb gehalten werden soll.



Wien sub dato Weimar zur Wilhelmsburg, den 26. April 1763°

\*\*\*\*\*

**J E N A,**  
bey Johann Werthern, F. S. Hof-Buchdrucker.

8

8

